

# Rechtliche Lage

**UKRAIN ist ein anerkanntes, zugelassenes Medikament in folgenden Staaten:**

**UKRAIN ist zugelassen mit „Orphan Drug Status“ speziell für Bauchspeicheldrüsenkrebs und bei bösartigem Hautkrebs in**

**USA** (Designation Request #03-1693)

**Australien** (File 004/009839).

**Eine grundsätzliche Zulassung als Medikament für Krebspatienten allgemein erfolgte in den Ländern**

## **Ukraine**

2008 - #UA/9110/01/01

2003 - #3641, 1998 - #3641

## **Georgien**

2008 - #461/o, 1999 - #002861

## **Vereinigte Arabische Emirate**

2007 - #4987-6179-1-C2

## **Mexiko**

2005 - #036M2005 SSA

## **Aserbaijan**

2000 - #00267

## **Tatzikistan**

2000 - #000568

## **Turkmenistan**

2000 - #0001707

## **Benelaren**

1995 - #1330-95

Wie aus der offiziellen Statistik der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bekannt ist, erkranken weltweit jährlich ca. 10,8 Millionen Menschen an Krebs und etwa 6,7 Millionen sterben trotz aller konventionellen Behandlungsmethoden daran.

Bis ein neues Medikament für Krebstherapien auf den Markt kommt, dauert es Jahre. Deshalb empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bei dieser Krankheit, dass Ärzte auch nicht zugelassene Präparate dem Patienten verschreiben dürfen. Auf Grund dieser Empfehlung existiert z.B. in Österreich der Pragraph § 8 (1) 2 vom Arzneimittelgesetz. Zitat:

**„Arzneispezialitäten bedürfen keiner Zulassung, wenn ein zur selbständigen Berufsausübung im Inland berechtigter Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt bescheinigt, dass die Arzneispezialität zur Abwehr einer Lebensbedrohung oder schweren gesundheitlichen Schädigung dringend benötigt wird und dieser Erfolg mit einer zugelassenen und verfügbaren Arzneispezialität nach dem Stand der Wissenschaft voraussichtlich nicht erzielt werden kann“**

In jedem Land gibt es ein fast gleichlautendes Gesetz.

In Deutschland heißt der Wortlaut im § 73.3 AMG:

**Auszug aus dem AMG § 73 (Verbringungsverbot)**

(1) Arzneimittel, die der Pflicht zur Zulassung oder zur Registrierung unterliegen, dürfen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in andere Zollfreigebiete als die Insel Helgoland, nur verbracht werden, wenn sie zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert oder von der Zulassung oder der Registrierung freigestellt sind und

*Abbildung: § 73,3 AMG - Arzneimittelimport nach gesetzlichen Vorschriften*

- 1. der Empfänger in dem Fall des Verbringens aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum pharmazeutischer Unternehmer, Großhändler oder Tierarzt ist oder eine Apotheke betreibt oder
- 2. der Empfänger in dem Fall des Verbringens aus einem Land, das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, eine Erlaubnis nach § 72 besitzt.

**(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Fertigarzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert oder von der Zulassung oder der Registrierung freigestellt sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn sie in dem Staat in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, und von Apotheken bestellt sind. Apotheken dürfen solche Arzneimittel**

- 1. nur in geringen Mengen und auf besondere Bestellung einzelner Personen beziehen und nur im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs abgeben sowie, soweit es sich nicht um Arzneimittel aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt, nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung beziehen oder,
- 2. soweit sie nach den apothekenrechtlichen Vorschriften für Notfälle vorrätig gehalten werden oder kurzfristig beschaffbar sein müssen, nur beziehen und im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs abgeben, **wenn im Geltungsbereich dieses Gesetzes Arzneimittel für das betreffende Anwendungsgebiet nicht zur Verfügung stehen;**

(Was für ein Deutsch und welche verworrene Ausdrucksweise! Ein Staat sollte verpflichtet sein, seine Gesetze so zu verfassen und auszudrücken, dass ein normaler Bürger sie verstehen u. befolgen kann.)

1. In Deutschland werden Ärzte bedroht und Apothekern wird verboten UKRAIN zu bestellen.

2. Eine deutsche Behörde unterstellt - ohne jeglichen Nachweis und allen internationalen wissenschaftlichen Gegenbeweisen zum Trotz - UKRAIN sei toxisch und deshalb verboten.
3. Einem deutschen Arzt wurden auf der Reise zu seinen Patienten in Russland widerrechtlich am deutschen Flughafen(!) von deutschem Personal mehrere UKRAIN-Ampullen abgenommen.
4. Ein wissenschaftlich arbeitender Universitätsarzt und Professor der sich intensiv mit der Wirkung und den Therapiemöglichkeiten beschäftigt hat, bekam zunächst den Lehrstuhl aberkannt und ihm wurde die Zulassung als Arzt genommen – so lange, bis ein Gericht ihn von allen Vorwürfen ohne jede Einschränkung frei sprach.